



Richtlinien für den Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Selzach (S 136)

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999 als erheblich erklärte Motion „Mobilfunkantennen“ sowie § 3, Absatz 2, lit. e) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat die folgenden Richtlinien für den Bau von Mobilfunkanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 50 Watt:

1. Grundsätzlich sollen neue Mobilfunkanlagen auf dem Gemeindegebiet von Selzach in voller Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten ausserhalb der Wohnzonen erstellt werden. Standorte ausserhalb der Bauzone oder in der Industriezone sind optimal zu nutzen (Mehrfachnutzung durch die verschiedenen Mobilfunknetzbetreiber). Als Anhang 1 zu diesen Richtlinien besteht eine Liste mit möglichen Antennenstandorten.
2. Innerhalb der Wohnzonen sollen nur Mobilfunkantennen mit einer Gesamtleistung von maximal 500 Watt an Standorten, welche diesen Richtlinien entsprechen, gebaut werden.
3. Für die Wahl von Standorten für Mobilfunkanlagen auf dem Gemeindegebiet von Selzach sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - Gesundheit der Anwohner
 - Recht
 - Ästhetik
 - Infrastruktur
 - bestehende Grundbelastung
 - Anbieterstandortqualität
4. Die Einwohnergemeinde Selzach strebt unter Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten an, die Betreiber der heute auf den Grundstücken GB Selzach Nr. 2981 und Nr. 4118 bestehenden Basisstationen zur Einhaltung dieser Richtlinien zu verpflichten. Verlängert und/oder geändert werden die bestehenden Verträge nur unter der Voraussetzung, dass diese Richtlinien eingehalten werden.
5. Stellt ein privater Liegenschaftseigentümer Land für die Errichtung einer Mobilfunkanlage zur Verfügung, so erhält er nach Einreichen des Baugesuches von der Bau- und Werkverwaltung innerhalb von 10 Tagen ein Merkblatt gemäss Anhang 2, worin auf die mögliche Schädlichkeit von Mobilfunkanlagen hingewiesen wird. Ferner übergibt in solchen Fällen die Bau- und Werkverwaltung dem Liegenschaftseigentümer im Sinne einer Dienstleistung ein Muster für den Abschluss eines Mietvertrags mit dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber. Dem Liegenschaftseigentümer wird empfohlen, diesen Mietvertrag erst nach Vorliegen der Baubewilligung abzuschliessen.
6. Bevor eine Baubewilligung für den Bau einer Mobilfunkanlage erteilt wird, muss auf Kosten der Bauherrschaft eine Referenzmessung der Gesamtgrundbelastung durch Elektromog durchgeführt werden. Ebenfalls auf Kosten der Bauherrschaft muss nach Inbetriebnahme der Anlage eine Messung der davon ausgehenden elektromagnetischen Belastung vorgenommen werden. Der Betreiber der Anlage erklärt dazu schriftlich, mit welcher Leistung zum Zeitpunkt der Messung gesendet wird.

Vom Gemeinderat beschlossen am 16. November 2000